**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS

**Band:** 112 (2015)

Heft: 2

Artikel: Teilrevision der SKOS-Richtlinien : die Weichen sind gestellt

**Autor:** Frösch, Therese / Wolffers, Felix

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-840042

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

# Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Teilrevision der SKOS-Richtlinien: Die Weichen sind gestellt

Die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Umgang mit unkooperativen Sozialhilfebeziehenden und die Reduktion des Grundbedarfs für junge Erwachsene fanden in der Vernehmlassung zur Revision der SKOS-Richtlinien grosse Zustimmung. Bei der Höhe des Grundbedarfs hat sich keine der vorgeschlagenen Varianten klar durchsetzen können. Mehr als zwei Drittel der SKOS-Mitglieder haben sich zur Ausgestaltung der SKOS-Richtlinien geäussert und so eine solide Grundlage für die Entscheide über die Stossrichtung der Revision geschaffen.

Die Mitglieder der SKOS waren im Rah-Die Mitglieder der SKOS waren im Kah-men einer verbandsinternen Vernehmlas-sung zur zukünftigen Ausgestaltung der Sozialhilferichtlimien zwischen dem 2. Fe-bruar und dem 20. März 2015 eingela-den, sich zur Höhe des Grundbedarfs, zu den Anreizelementen und den Sanktionsmöglichkeiten sowie zur Problematik der Schwelleneffekte zu äussern. Rund 70 Pro-Schwelleneffekte zu äussern. Kund /0 Pro-zent der Mitglieder haben sich an der Ver-nehmlassung beteiligt. Die Mitgliederbe-fragung ist somit repräsentativ und bildet eine gute Grundlage für die geplante Teilon der Richtlinien. An seiner Retraite Ende April hat sich der SKOS-Vorstand, in Ende April hat sich der SKOS-Vorstand, in dem unter anderem alle 26 Kantone sowie Gemeinden und regionale Sozialdienste vertreten sind, intensiv mit den Ergebnis-sen der Vernehmlassung auseinanderge-setzt und Empfehlungen zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK formuliert. Diese hat zusammen mit ihren Part-nerorganisationen an der Sozialkonferenz in Thun am 21. Mai die konkrete Stossrichtung der Revision beschlossen.

## PRAXISBEISPIEL

Auf dieser Seite werden in der Regel exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» diskutiert und beantwortet. Aus aktuellem Anlass

#### Grundbedarf

Auf der Basis einer Studie des Bundesamts Auf der Basis einer Studie des Bündesamts für Statistik wurden in der Vernehmlas-sung vier Varianten zur Höhe des Grund-bedarfs zur Diskussion gestellt, die die Bei-behaltung des Status quo beinhalteten, ei-ne generelle oder teilweise Erhöhung von Leistungen oder die Reduktion der Unter-strangen Grussen. Erwilighe norschlurgen Leistungen oder die Reduktion der Unter-stützung für grosse Familien vorschlugen. In der Vernehmlassung hat keine dieser Va-rianten eine klare Mehrheit erzielt, und un-ter den Mitgliedergruppen zeigten sich teilweise unterschiedliche Tendenzen: So wünseht die Hälfte der Mitglieder die Bei-habelburg des Jehrallen Austraffe für alle behaltung der aktuellen Ansätze für alle Haushalte und ein Teil von ihnen deren Er-Haushalte und ein Teil von ihnen deren Er-höhung. Auch die Varianten mit Reduktion der Ansätze bei grösseren Familien fanden etliche Zustimmung. Aufgrund der nicht eindeutigen Stossrichtung tendierte der Vorstand nach eingehender Diskussion für vorstand nach eingeientuer Diskussion für die Beibehaltung des Status quo (Variante 1). Die SODK hat an der Sozialkonferenz be-schlossen, die Ansätze für Familien bis fünf Personen unverändert zu lassen, aber bei Grossfamilien ab sechs Personen die An-sätze zu reduzieren (vgl. Meldung Seite 4).

Die SODK hat sich zudem, wie eine klare Mehrheit der Mitglieder (87 Procent Zustimmung), für einen reduzierten Grundbedarf für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt, die keine Ausbildung absolvieren, keine Kinder betreuen und nicht arbeiten, ausgesprochen.

### Anreizelemente

Der Einkommensfreibetrag (EFB) und die Integrationszulage (IZU) sind weitgehend unbestritten. Sie stossen bei den SKOS-Mitgliedern mit 91 bzw. 83 Prozent auf sse Zustimmung. Bei der Minimalen In-

tegrationszulage (MIZ) ist das Ergebnis we-niger deutlich. 51 Prozent der Mitglieder wollen sie beibehalten. In der Romandie, woiten sie beitehalten. In der Komandie, wo die MIZ in einigen Kantonen als fester Bestandreil des Grundbedarfs verstanden wird, findet die MIZ mehr Akzeptanz als in der Deutschschweiz. Der Vorstand hat sich aufgrund der Ergebnisse dafür ausgespro-

chen, den EFB beizubehalten und so IZU wie auch MIZ zu präzisieren. Die SODK

geht einen Schritt weiter und hat beschlos gent einen Schritt weiter und nat beschios-sen, die beiden Anreizelemente IZU und MIZ zusammenzuführen und die Vorausset-zungen für deren Bezug klarer festzulegen. Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird in der heutigen Form und Höhe beibehalten.

86 Prozent der SKOS-Mitglieder befür worten im Umgang mit wiederholten und schwerwiegenden Fällen eine Verschärfung der Sanktionen respektive die Mög-lichkeit, den Grundbedarf bis um maximal 30 Prozent zu kürzen. Sowohl der SKOS-Vorstand wie auch die SODK haben dieser Verschärfung zugestimmt.

Situationsbedingte Leistungen und Schwelleneffekte 77 Prozent der Mitglieder haben sich im Weiteren dafür ausgesprochen, die situationsbedingten Leistungen (SIL) in der aktu-ellen Form beizubehalten, wobei diverse Wünsche zur deren Überprüfung und Op-timierung geäussert wurden. Empfehlun-gen zur Vermeidung von Schwelleneffek-ten sollen gemäss 71 Prozent der Mitglieder in die Richtlinien aufgenommen wer der in die Richtlinien aufgenommen wer-den. Beide Punkte haben die Zustimmung des SKOS-Vorstands wie auch der SODK gefunden und fliessen in die Revision ein.

#### Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Beschlüsse der SODK sollen per 1. Januar 2016 die folgenden Revisi-onspunkte in Kraft treten:

Reduktion des Grundbedarfs bei Gross-

familien ab 6 Personen;

- Senkung der Ansätze für junge Erwach-sene bis 25 Jahren beim Grundbedarf; Möglichkeit zur Verschärfung des Sank-tionsabzugs auf 30 Prozent des Grundbedarfs;
- Überarbeitung des Anreizsystems: Die MIZ wird in die IZU integriert und die Voraussetzungen für den Bezug der IZU werden präzisiert.

Die SKOS wird für die genannten Revisionspunkte zuhanden der SODK konkrete Vorschläge ausarbeiten. Die SODK wird im September 2015 die definitiven Beschlüsse zur Revision fassen. In einer zweiten Etappe sollen anschliessend folgende

- Neuerungen bearbeitet und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden: Überarbeitung der Bestimmungen für den Bezug von situationsbedingten Leistungen (SIL);
- Leistungen (SIL);

  Empfehlungen zur Verminderung von Schwelleneffekten;

  Definition der Grenzlinie zwischen der Sozialhilfe und der Nothilfe;

  Empfehlungen für Mietzinsmaxima.

Des Weiteren sollen die Richtlinien mittelfristig redaktionell überarbeitet werden, mit dem Ziel, den materiellen Teil der Richt-linien und die Handlungsempfehlungen für die Praxis zu entflechten.

## SKOS-Richtlinien werden gestärkt

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Mehrheit der SKOS-Mitglieder in verschiedenen Bereichen der Richtlinien Hand-lungsbedarf sieht. Mit den nun gefassten lungsbedari sieht. Mit den nun gelassten Beschlüssen der SKOS und der SODK kön-nen wichtige Reformschritte rasch erfolgen. Die geplanten Veränderungen fithern zwar punktuell zu Verschäftungen in der Sozial-hilfe, zugleich bleibt aber für die grosse nite, zugieten bielot aber tur die grosse Mehrheit der unterstützten Personen der Grundbedarf in der heutigen Höhe erhal-ten. Weil neu die SODK über die SKOS-Richtlinien entscheidet, werden diese poli-tisch deutlich besser legitimiert und insgesamt gestärkt. Mit der verabschiedeten Stoss richtung ist ein wichtiger Meilenstein er-folgt. Mit den angestossenen Reformen wird die Akzeptanz der Sozialhilfe insgesamt ver-bessert und der in den letzten Monaten spürbare öffentliche und mediale Druck auf spuroare oftentunce und mediate Druck auf die sozial Schwächsten gemindert. Die Sozial-hilfe ist ein wichtiges und unverzichtbares Element im Sozialstaat. Es braucht für die Sozialhilfe gesamtschweizerisch einheitliche Rahmenbedingungen. Die SKOS-Richtlinien haben sich in den letzten Jahrzehnten be haben sich in den letzten Jahrzehnten be-währt und sie tragen auch in Zukunff mass-geblich zu mehr Verbindlichkeit und Aus-gleich in der Sozialhilfe bei. Die SKOS wird den Reformprozess zielstrebig, pragmatisch und innert der gesetzten Frist umsetzen.

> Therese Frösch Co. Präsidentin SKOS Felix Wolffers, Co-Präsident SKOS

Sorgen für Verbindlichkeit und Ausgleich Sozialhilfe: die SKOS-Richtli



8 ZESO 2/15 SKOS-RICHTI INIEN

SKOS-RICHTLINIEN 2/15 ZESO 9